

ebendasselbst bezeichneten neuen Bahnlinien, sondern auch Eigenthum und Betrieb der im Artikel III unter Nr. 3 bezeichneten, bereits im Betriebe befindlichen Gothaischen Staatsbahnen von Preußen übernommen werden, erklärt sich die Königlich Preussische Regierung bereit, sofern demnächst sich zur Anlage weiterer Schienenerbindungen im Herzogthum Gotha ein öffentliches Verkehrsbedürfniß herausstellen sollte, die Verhältnisse mit gleichem Wohlwollen wie in den eigenen Landestheilen einer Prüfung zu unterziehen und die zur Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse als notwendig erkannten Bahnen unter der Voraussetzung angemessener Beteiligung der Herzoglichen Regierung an den Baukosten zur Ausführung zu bringen. Andererseits erkennt die Herzogliche Regierung ausdrücklich die Verpflichtung an, für neue Bahnlinien im Herzogthum Gotha fernerhin Konzessionen ohne vorheriges Benehmen mit der Königlich Preussischen Regierung wegen Uebernahme des Baues und Betriebes derselben durch Preußen nicht zu ertheilen, und räumt daher der Königlich Preussischen Regierung hinsichtlich aller künftigen Eisenbahnunternehmungen im Herzogthum Gotha das Konzessionsvorrrecht ein.

Hierbei bemerkt der Herzogliche Kommissar nachrichtlich schon jetzt, daß in den Kreisen der Beteiligten der Wunsch nach Herstellung einer Nebenbahn von Gotha über Wolfshöfen, Biensfeld und Töttersfeld in der Richtung auf Gispersleben zum Anschluß an die Nordhausen-Erfurter Bahn bestehe.

Zu Artikel IV.

Die Königlich Preussische Regierung erklärt sich bereit, die Fahrpläne für die den Gegenstand des Vertrages bildenden Eisenbahnen vor ihrer Einführung der Herzoglich Sächsischen Regierung rechtzeitig mitzutheilen, um derselben Gelegenheit zur Äußerung ihrer Wünsche zu geben.

Zu Artikel VII.

Die hohen vertragschließenden Theile sind darin einig, daß durch die Gothaischerseits zugesicherte Steuerfreiheit das Recht zur Besteuerung des gegenwärtigen Betriebsunternehmers der Bahn Fröttstädt-Friedrichroda während des Bestehens seines Pachtverhältnisses nicht berührt wird.

Die mit dem vereinbarten Entwurfe übereinstimmend befundenen zwei Ausfertigungen des Vertrages sind hierauf von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und unterschiegelt worden, und es haben die Königlich Preussischen Bevollmächtigten und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Bevollmächtigte je eine Ausfertigung des Vertrages und des Schlußprotokolls entgegengenommen.

So geschehen zu Berlin, den 26. November 1887.

Sieget. Dr. Mide. Gebhardt.

Die vorstehenden beiden Staatsverträge sind ratifizirt worden und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.